

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Erstellung neuer Beamtungen und Erhöhung der Besoldungen schon bestehender Beamten der Militär-, Zoll- und Postverwaltung.

(Vom 5. Juni 1863.)

Tit. I

Der Gesetzentwurf, welchen wir den h. gesetzgebenden Rätthen mit Gegenwärtigem zur Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, bezweckt eine theilweise Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung und Besoldung der eidgenössischen Beamtungen vom 30. Heumonath 1858, und zwar in Beziehung auf diejenigen:

- A. des eidgenössischen Oberkriegskommissariats,
- B. der Handels- und Zollverwaltung, und
- C. der Postverwaltung,

und bringt zum Theil neue, bisher noch nicht bestandene Stellen mit entsprechenden Besoldungen, zum Theil Gehaltserhöhungen solcher Beamten in Vorschlag, deren Stellen zwar gesetzlich schon seit Jahren normirt sind, deren Besoldungen aber mit den gegenwärtigen Anforderungen und Leistungen der Betreffenden nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen und einer gesetzlichen Reglirung bedürfen.

Wir erlauben uns, mit Nachstehendem die von uns beantragte Modifikation des erwähnten Besoldungsgesetzes näher zu begründen, indem

wir die Verhältnisse im Einzelnen hervorheben und beleuchten, welche uns zu einem dießfälligen Abänderungsvorschlag veranlaßten.

A. Oberkriegskommissariat.

Die Organisation des eidgenössischen Oberkriegskommissariats, welche seit dem Bestande der neuen Militärorganisation nie zur eigentlichen Durchführung gelangte, sondern stets im provisorischen Zustande sich befand, ist in Folge dieses Verhältnisses so sehr zum dringenden Bedürfnisse geworden, daß wir uns veranlaßt sehen, dieselbe durch eine unterm 27. Mai l. J. erlassene Schlußnahme festzustellen, worin eine feste personelle Organisation des Commissariatsbüreau's, die Vorzeichnung der Geschäftsverrichtungen sowol für das Commissariat im Ganzen, als die Abtheilungen und Angestellten im Einzelnen durchgeführt ist, wodurch die Frage, ob nicht die Organisation des Commissariats mit derjenigen der Revision des Kriegsverwaltungsreglements selbst zusammenfalle und von derselben abhängig sei, ihre Lösung findet, indem wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß letztere Frage keineswegs so dringend ist, wie vielfach angenommen zu werden pflegt, da mit Ausnahme einzelner Vereinfachungen im Rapport- und Rechnungswesen, die sich zum Theil im neuen Reglement für den innern Dienst bereits realisiert finden, das bestehende Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung in seiner Gesamtheit gut und praktisch ist.

Anderß verhält es sich dagegen, wie bemerkt, mit der Organisation des Oberkriegskommissariatsbüreau's, wobei wir vorzüglich diejenige für die Verwaltung zu Friedenszeiten und nicht für die Kriegsverwaltung im Felde im Auge haben. Für diese reichen die bestehenden Vorschriften im Kriegsverwaltungsreglement aus; für die gewöhnliche Militärverwaltung hingegen sind sie nicht passend, und bei der seit 1850 gänzlich umgestalteten Militärorganisation ist auch das Reglement über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des Oberkriegskommissariats vom 22. Heumonath 1841 nicht mehr ausreichend. Die häufig erhobene Ansicht, daß dem Kriegskommissariate eine ähnliche Organisation zu geben wäre, wie sie für die Inspektorate oder Waffencheßs besteht, d. h. den Oberkriegskommissär nicht als einen ständigen Büreaubeamten, sondern vielmehr als einen überwachenden und dirigirenden Chef des Personellen und der Verwaltung hinzustellen, so daß er nicht als ein fix besoldeter Beamter betrachtet werden könnte, würde, nach unserm Dafürhalten nur zu einer völlig verkehrten Organisation führen, da nach unserer Ueberzeugung der Oberkriegskommissär mit der Kriegsverwaltung direkt vertraut und so zu sagen verwachsen sein muß. Er muß in gewöhnlichen Zeiten die Kriegsverwaltung selbst leiten und im Falle einer Armeeaufstellung nach jeder Richtung vorbereitet und orientirt sein. Zudem ist der Geschäftsumfang des Oberkriegskommissariats ein solch' ausgedehnter, daß sogar ein bloß Aufsicht führender Beamter wol continuirlich beschäftigt wäre,

wenn seine Aufsicht auch nur einigermaßen wirksam sein sollte. Alles dieses zusammengefaßt führt uns zu der Ueberzeugung, daß der Oberkriegskommissär, wie bisher, ein ständiger Beamter sein müsse.

Um jedoch eine nach allen Seiten tüchtige Persönlichkeit für diese vielbeschäftigte und wichtige Stelle zu gewinnen, ist vor Allem eine höhere, als die bisherige Besoldung festzusetzen. Wiederholte Ausschreibungen mit der jetzigen Besoldung von Fr. 4,200 per Jahr haben keine befriedigenden Resultate zur Folge gehabt und ebenso wenig die mehrfachen Versuche zu Berufungen. Die von uns beantragte Besoldungserhöhung auf 5000 bis 6000 Fr. dürfte daher mit der Wichtigkeit der fraglichen Beamtung im richtigen Verhältnisse stehen, und wir haben, in der Ueberzeugung, daß die hohe Bundesversammlung mit dieser Ansicht ebenfalls einig gehe, bereits eine Ausschreibung der Stelle mit diesem Gehalte, unter Vorbehalt der Genehmigung der h. Ráthe, erlassen.

B. Handels- und Zollverwaltung.

a. Handelssekretär.

Bei Anlaß der Behandlung des Geschäftsberichtes von 1860 unterm 15/19. Juli 1861 ist von den gesetzgebenden Ráthen folgendes Postulat angenommen und dem Bundesrathе zugewiesen worden:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht eine Veränderung in der Organisation des Handels- und Zolldepartements im Interesse der Wahrung der Handelsinteressen der Schweiz liegen würde.“

Indem wir diese Frage einer genauen, ruhigen Prüfung unterworfen haben, sind wir dabei zu folgendem Ergebnisse gelangt.

Die Besorgung derjenigen Arbeiten, die mehr die Handelsgeschäfte betreffen, welche seit einigen Jahren erheblich zugenommen haben und sich noch mehr ausdehnen müssen, so wie auch die Besorgung des Handelskonsularwesens können bei der dermaligen Organisation des Handels- und Zolldepartements nicht mit derjenigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit geschehen, wie es das Interesse der dahierigen Geschäfte erheischt. Es steht nämlich dem Departementsvorsteher kein anderes Personal zur Verfügung, als dasjenige des Bureau's der Oberzolldirektion, welches jene oben bezeichneten Geschäftszweige unter direkter Leitung des Departementsvorstehers bis jetzt auch besorgte. Es ist indessen selbstverständlich, daß das Zollwesen die Thätigkeit dieses Personals vorzugsweise und je länger je mehr in Anspruch nehmen muß und die übrigen Geschäftszweige von jeher mehr als eine sekundäre Angelegenheit betrachtet wurden.

Daraus folgte, daß eben nicht immer diejenige Initiative in Handels- und Verkehrssachen vorhanden war, wie es wünschbar gewesen wäre. Der Vorsteher des Departements selbst kann diesen Zweig unmöglich einzig besorgen; er bedarf zu diesem Zwecke der vorbereitenden Aushilfe,

wenn er seine Zeit nicht mit Detailsachen verlieren soll. Zudem ist dessen Stellung als Mitglied des Bundesrathes nicht aus den Augen zu verlieren; er hat als solches auch Pflichten, die außerhalb des Kreises des Departementsvorstehers liegen, denen er ebenfalls zu genügen hat.

Ähnlich wie mit den Handelsgeschäften nach Außen und dem Handelskonsularwesen verhält es sich mit einem andern Geschäftszweige des Handels- und Zolldepartements. Dasselbe hat nämlich auch diejenigen Punkte vorzubemerkend, welche Bezug haben auf den Handelsverkehr im Innern, und es hat zunächst zu beaufsichtigen, ob die in der Bundesverfassung hinsichtlich des interkantonalen Verkehrs aufgestellten Grundsätze überall respektirt sind. Ebenso hat es die von den Kantonen erlassenen Gesetze zu prüfen und zu begutachten, welche nach Art. 29 und 32 der Bundesverfassung der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. Auch in dieser Hinsicht wäre eine regsamere Thätigkeit gewiß sehr im Interesse einer nach und nach anzubahrenden völligen Verkehrsfreiheit im Innern des Bundesgebietes. — Im Fernern wäre ein weit thätigerer Verkehr mit den Kantonsregierungen und Handelskammern der Schweiz im Allgemeinen wünschbar, sowohl um deren Desiderien entgegenzunehmen über anzustrebende, dem Handel und Verkehr erspriessliche Verbesserungen, als auch um ihre Ansichten und Erläuterungen einzuholen über derartige, vom Departemente oder von anderer Seite angeregte Fragen.

Wir hatten demnach dafür, es solle für diese genannten Abtheilungen des Handels- und Zolldepartements ein eigener Sekretär aufgestellt werden, dem unter direkter Leitung des Departementsvorstehers diese Arbeiten obliegen würden und welcher gleichzeitig auch die sachbezüglichen Kanzleiarbeiten des Departements zu besorgen hätte, so daß das Personal der Oberzolldirektion in Zukunft unter der Leitung des Departementsvorstehers sich ausschließlich den Geschäften der Zollverwaltung zu widmen hätte. Die letztere könnte dadurch mit Rücksicht auf ihren Gang, Ordnung und Pünktlichkeit, namentlich in der nöthigen Aufsicht und Inspektion an der Gränze nur gewinnen. Wenn ins Auge gefaßt wird, daß mit der steten Zunahme der Einnahmen und den häufigen Modifikationen durch Erweiterung der Verkehrsverhältnisse, deren Geschäfte natürlicherweise auch stets zunehmen müssen, so rechtfertigt sich eine solche Trennung zu Gunsten der für die Bundeskasse so wichtigen Zollverwaltung ganz gewiß hinlänglich durch sich selbst.

Ein weiterer und sehr gewichtiger Grund für diese Modifikation in der Organisation des Handels- und Zolldepartements liegt noch in dem Umstande, daß durch die bereits abgeschlossenen und noch in Aussicht stehenden Handelsverträge mit andern Staaten die Arbeiten der Handelsabtheilung in Zukunft eine weit größere Ausdehnung, folglich auch mehr Bedeutung gewinnen müssen, so daß die Nothwendigkeit um so stärker hervortritt, für die Besorgung dieses Zweiges einen eigenen Beamten anzustellen, der sich ausschließlich damit zu beschäftigen hätte. Dem-

selben sollte dann auch die Besorgung der Geschäfte mit den Handelskonsuln übertragen werden; denn auch diese erheischen eine weit größere Aufmerksamkeit, wenn erhebliche Uebelstände vermieden werden wollen. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben dieses hinreichend nachgewiesen.

Wir sind also mit der Begründetheit des von der hohen Bundesversammlung angenommenen Postulats grundsätzlich einverstanden, daß die jezige Organisation des Handels- und Zolldepartements den Interessen des Handelswesens nicht mehr genügt und demnach eine Modifikation derselben zur Nothwendigkeit geworden ist. Zu diesem Zwecke empfehlen wir, unter Berufung auf das oben Angebrachte, die Abtheilung „Handelswesen“ in Zukunft durch einen eigenen Beamten, unter direkter Leitung des Departements, besorgen zu lassen.

Damit es möglich wird, eine Persönlichkeit zu gewinnen, die mit den nöthigen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet ist, sollte natürlicherweise auch eine entsprechende Besoldung ausgesetzt werden. Wir finden deshalb eine solche von Fr. 3600 bis Fr. 4000 angemessen, um wo möglich einen kaufmännisch gebildeten Mann zu finden, der als Handelsmann im Auslande oder überhaupt auf größeren Handelsplätzen Erfahrungen gesammelt hat.

b. Besoldungserhöhung der Zollbeamten.

Unterm 15. und 20. Januar d. J. hat uns der hohe Ständerath die Eingaben zum Bericht und zur Antragsstellung zugewiesen, welche die Zollbeamten des I., V. und VI. Zollgebietes an die hohe Bundesversammlung gerichtet haben, damit, in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Junnonat 1858, deren Gehalte aufgebessert werden möchten. Dieselben betonen in ihren Eingaben hauptsächlich die stete Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse, ihre anstrengenden Dienstverrichtungen, ihre große, immer zunehmende Verantwortlichkeit und einige Hintanzesung gegenüber den Post- und Telegraphenbeamten.

Nach Anhörung unseres Handels- und Zolldepartements sind wir im Falle, obige Angaben der Petenten als begründet zu erklären, indem wirklich nachgewiesen ist, daß sowol an den größeren Verkehrspunkten Basel, Genf, Verrières, Romanshorn, Norschach u. s. w., als auch an minder großen Ortschaften die Miethen der Wohnungen, die Preise der Lebensmittel, der Brennmaterialien zc. je länger je theurer werden und für unsere, nur mäßig besoldeten Beamten oft kaum erschwinglich sind. Es ist ebenso wahr, daß der Dienst im Zollwesen mit ungleich größeren Anstrengungen und viel größeren Unannehmlichkeiten gegenüber dem Publikum verbunden und vermöge des Verkehrs bei jeder Witterung auf offener Straße, auf Schiffen, an Seehäfen, Bahnhöfen u. s. w. auch ungesunder und mühsamer ist, als der Büreaudienst der Post- und Telegraphenbeamten. Daß zum Besten des eig. Fiskus der Verkehr und die Einnahme an den Zollstätten im steten Steigen sich befinden,

ist durch die Abrechnungen dieser Verwaltung nachgewiesen, und es folgt hieraus, daß die Zunahme dieses Verkehrs eine größere Thätigkeit und neben einer ebenfalls steten Zunahme der materiellen Leistungen eine bedeutend größere Verantwortlichkeit der Zollbeamten erfordert. Diese ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich namentlich neben derjenigen über richtige Tarifanwendungen auch über rasche Abfertigung des Publikums und richtige Geldablieferungen; bei den Obern über die Leitung und Oberaufsicht über ihre untergeordneten Angestellten. Ebenfalls richtig ist die Angabe der Betenten, daß im eidg. Besoldungsgesetze in mehreren Anzügen die Zollbeamten gegenüber den Postbeamten und nunmehr auch gegenüber den Telegraphenbeamten empfindlich hintangestellt wurden.

Zu Berücksichtigung ist ferner zu ziehen, wie wichtig es für eine Verwaltung ist, diejenigen Beamten, denen Gelder, und zwar mitunter höchst bedeutende Summen, anvertraut sind, so zu stellen, daß sie, ohne in die Versuchung zu gerathen, selbst das Mindeste zu veruntreuen, standesgemäß leben und ihre ganze Zeit und alle ihre Kräfte ihren Dienstobliegenheiten widmen können, und wie wünschenswerth es ferner sei, solche Beamte, die sich als getreu, fleißig und befähigt bewährt haben, zum Verbleiben in der Verwaltung zu ermutigen. Die Zollverwaltung mußte in dieser letztern Beziehung in jüngster Zeit einige sehr bittere Erfahrungen machen, indem sie derartige Beamte austreten sah, die bei Privatetablissemten bedeutend bessere Anstellungen fanden.

Aus allen diesen Berücksichtigungen müssen wir finden, daß die Nothwendigkeit der Erhöhung eines Theiles der jezigen Gehalte vorhanden sei und dem Gesuche der Bittsteller ohne weitere Säumniß, so weit thunlich, zu entsprechen wäre, und zwar, zum Speziellen übergehend, aus folgenden weiteren Gründen und auf folgende Weise:

Für die Zollstätten stellt das Gesetz für die Einnehmer Gehalte von Fr. 100 bis Fr. 2800 per Jahr fest. Dieses Maximum ist nun für die Einnehmerstellen in Basel, Genf, Verrières, Romanshorn und Morschach, wo bekanntermaßen das Leben am theuersten ist und die Zahl der jährlichen Abfertigungen und Einnahmen (14,000 bis 62,000 Abfertigungen und auf Fr. 300,000 bis Fr. 2,000,000 Einnahmen per Zollstätte) am größten ist, wirklich zu gering. Befähigte, gewandte und zuverlässige Männer finden bei Eisenbahnverwaltungen und in Banken oder sonstigen Privatetablissemten besser besoldete Stellen; es erheischt aber sowol das Interesse der Zollverwaltung, als deren Reputation, daß ihre Beamte so gestellt werden, daß sie nebst Familie ansständig leben können und erstere nicht allzuoft in die fatale Lage gesetzt werde, sich um andere Persönlichkeiten umsehen und diese erst heranzubilden zu müssen. Für die Einnehmerstellen an den bedeutendsten und theuersten Orten erachten wir als unerläßlich das Maximum der Jahresbesoldung der Einnehmer auf Fr. 3600 per Jahr zu stellen. Für anderweitige Einnehmer an Zollstätten etwas mindern Belanges werden aus

den gleichen Gründen hier und da mäßige Erhöhungen stattfinden müssen, die wir bis jetzt unterlassen zu sollen glaubten, um zwischen der Besoldung der meistbefähigten Einnehmer und den andern einen Unterschied festzuhalten.

Der gleiche Fall tritt bei den Gehältern der Kontrolleure an Hauptzollstätten ein, für die das jezige Gesetz Fr. 1000 bis Fr. 2600 aussetzt. Es sind dieß eben so stark in Anspruch genommene Beamte, als die Einnehmer, in materieller Hinsicht sogar mehr als diese; hinwieder aber — Fälle von Behinderungen oder Abwesenheiten der Einnehmer ausgenommen — mit geringerer Verantwortlichkeit in Geldsachen befaßt, und steht ihnen die Aussicht offen, zu Einnehmerstellen befördert zu werden. Nichts desto weniger müssen sie an den gleichen theuern Orten wohnen, wie die Einnehmer, und außer den allgemeinen Zolldienstkenntnissen, auch mit Waarenkenntnissen ausgerüstet sein, wenn ihre Leistungen den Anforderungen ihres Amtes entsprechen sollen. An jenen bedeutenden Handelsplätzen Basel, Genf u. s. w. sind somit auch diese Männer nie verlegen, besser besoldete Stellen zu finden, und wir beantragen, daß auch hier das Maximum von Fr. 2600 auf Fr. 3200 erhöht werde.

Auch für die Chefs der Zollwächterkorps beantragen wir das Maximum von Fr. 2800 auf Fr. 3000 zu stellen, da auch diese in Ortschaften zu leben haben, wo der Aufenthalt sehr kostspielig ist.

Theilweise aus den schon argeführten Gründen wegen des theuren Lebens an den bedeutendsten Verkehrspunkten, theils aber auch als richtige Folgerung der oben beantragten Gehalts erhöhungen der Einnehmer und der Kontrolleure an Zollstätten, müssen die Besoldungen der Beamten und der Vorsteher der Zollgebietsdirektion aufgebessert, beziehungsweise das Maximum der Gehalte des jezigen Besoldungsgesetzes erhöht werden, indem dieß nicht nur billig, sondern aus Gründen der unaußweichlichen Hierarchie nicht wohl anders möglich ist, indem es sich als ganz unverträglich herausstellen würde, wenn ferner diese Beamten theilweise niedriger besoldet wären, als diejenigen, die ihnen gewissermaßen untergeordnet sind, jedenfalls unter ihrer amtlichen Kontrolle stehen, und hier beantragen wir nachstehende Erhöhungen des Maximums:

für die Adjunkten (Gehilfen) von Fr. 2400 auf Fr. 2600			
" " Revisoren " " 2400 " " 3000			
" " Direktionssekretäre " " 2800 " " 3600			
" " Zollgebietsdirektoren " " 4200 " " 4500			

wobei wir auf die Umstände aufmerksam machen, wie wichtig es ist, daß ein Direktionsbureau befähigte und bewährte Beamte überhaupt besitze; — wie viel eine getreue Revision zum Wohl einer Verwaltung beitragen kann, wie wichtig die Sekretärstellen sind, indem diese zeitweise den Direktor zu ersetzen und daneben die Kreiscaffeverwaltung zu besorgen haben, die z. B. in Basel einen Baarverkehr von 7 bis 8 Millionen, in Genf von 3 bis 4 Millionen und so fort, in den andern Gebieten zu

bewältigen und hiefür unbedingte Bürgschaften zu leisten haben. Bei den Gebietsdirektoren beantragen wir vor der Hand keine größere Erhöhung als die vorgeschlagene, indem hier und da, wo die Wohnung sich im gleichen Lokale mit dem Bureau befindet, diesen Beamten indirekte Erleichterung eingeräumt werden kann, wie dies in andern eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen auch eintritt.

Die h. Bundesversammlung wird mit uns einverstanden sein, daß die zu gewährenden Gehaltsaufbesserungen nicht nur in denjenigen Zollgebieten eingeführt werden sollen, aus denen zur Zeit spezielle Petitionen vorliegen, sondern daß die zu modifizirenden Ansätze im Besoldungsgesetz und die anderweitigen, inner der Schranken desselben zu gestattenden Gehaltsaufbesserungen ihre Anwendung auch in andern Gebieten finden dürfen, da wo es den Orts- und Dienstverhältnissen angemessen erscheint. Direkte und indirekte ist der Bundesrath und das Handels- und Zolldepartement zu wiederholten Malen um Gehaltserhöhungen angegangen worden, indem durch den allgemeinen Aufschwung des Verkehrs die Beamten überall strenger in Anspruch genommen werden und auch die frühern bedeutenden Unterschiede in den Preisen der Lebensbedürfnisse immer mehr verschwinden.

Als fernere Folge der Maximalerhöhungen für die Beamten an den Zollstätten und bei den Zollgebietsdirektionen drängt sich die Nothwendigkeit auf, daß auch für diejenigen bei der Zentralzollverwaltung in Bern etwas geschehe; auch hier zum Theil zur Handhabung einer verhältnismäßigen Hierarchie gegenüber den untergeordneten Beamten an den Grenzstationen, hauptsächlich aber aus Billigkeitsrücksichten gegenüber dem jezigen Personal und in Betracht des in jeder Hinsicht kostspieligen Lebens in der Bundesstadt, wo auch durch stete Erhöhung der Staats- und der Gemeindesteuern die Lage der eidg. Beamten bald gedrückt sein wird, als irgend anderswo. Hier beantragen wir, daß die Besoldung der zwei Revisionsadjunkte, der die mühsame Arbeit der authentischen Prüfung der Rechnungen, die statistischen Kontrollen über den Verkehr u. a. m. zu besorgen haben, allerwenigstens den Rechnungsbrevisoren der Post- und der Finanzverwaltung gleich, d. h. auf Fr. 2500 gestellt werden, wobei sie gegenüber den Revisoren bei den Gebietsdirektionen immer noch in empfindlichem Miskstande bleiben.

Das jezige Besoldungsgesetz setzt ferner aus:

für einen Registrator Fr. 3000,

für einen zweiten Sekretär Fr. 2500,

welches Verhältniß nach Antrag unsers Handels- und Zolldepartements insofern neu zu normiren wäre, daß diese zwei Stellen in zwei Sekretärstellen der Zentralzollverwaltung zu Fr. 2500 à Fr. 3600 umgestaltet werden sollten. Der Bureauchef würde die zahlreich vorkommenden Kanzleiarbeiten, nach Mitgabe des Bedarfs und der Befähigungen diesen beiden Sekretären zutheilen, die ihrerseits je nach Umständen die gleichen

Jahresgehälte erhalten könnten, die den Beamten bei den Gebietsdirektionen gegeben werden dürfen.

Wir anerkennen die Zweckmäßigkeit und Billigkeit dieses Antrages des Departements und befürworten obige Minimal- und Maximalansätze von Fr. 2500 bis 3600.

Es folgt hierauf der als Oberzollrevisor betitelte Beamte, dem als Hauptaufgabe die Führung und Leitung des Rechnungswesens obliegt und der schon deswegen einem der drei Bureauchefs der Postverwaltung gleichzustellen wäre. Hier ist jedoch anzuführen, daß dieser Beamte neben der schon erwähnten, an und für sich weitschweifigen Aufgabe ferner diejenige zu besorgen hat, während den Abwesenheiten (auf Inspektionsreisen u. s. w.) des Oberzollsekretärs und Bureauchefs diesen zu ersetzen, über alle Geschäfte zu referiren und den Gang des Ganzen zu leiten. Er muß somit das Zollwesen in allen seinen Zweigen durch und durch kennen, etwa auch Zollstätten und Zollgebiets-Direktionsbureauq inspiziren, kurz die Befähigungen und den Rang eines Gebietsdirektors inne halten, womit alsdann auch sein Gehalt ungefähr zutreffen sollte.

Wir beantragen Ihnen somit, den Gehalt eines Oberzollrevisors, beziehungsweise Adjunkten des Oberzollsekretärs auf Fr. 4000 zu stellen.

Wir berühren mit gegenwärtiger Botschaft den Ansat für den Oberzollsekretär nicht, der nur für so lange festgesetzt ist, als die Stelle eines Oberzolldirektors nicht besetzt ist, da wir Ihnen in Vorstehendem, als Erledigung Ihres Postulates Nr. 10 vom Jahr 1860 unsern Bericht und Antrag, betreffend eine Veränderung in der Organisation des Handels- und Zolldepartements im Interesse der Wahrung der Handelsinteressen zu unterbreiten die Ehre haben. Würde die Stelle des Oberzolldirektors (Art. 39 des Zollgesetzes) besetzt, so könnte dann der Oberzollsekretär oder einer der andern Sekretäre der Zollverwaltung wegfallen.

C. Postverwaltung.

Je mehr die Postverwaltung den vielfachen Bedürfnissen des Verkehrs nachzukommen strebt und hiedurch eines größern Zuspruches und demnach auch einer immer größern Einnahme sich erfreut, desto höher muß sie ihre Leistungen spannen und sich gleichzeitig darauf gefaßt machen, die hiefür in Anspruch genommenen Beamten und Bediensteten theils besser zu bezolden, theils deren Zahl zu vermehren, wofür sich nun sowol bei der Generalpostdirektion, als bei den Kreisen die Nothwendigkeit erzeigt.

Das Postdepartement ist fortwährend aus den Kreisen mit zahlreichen Beforderungserhöhungsgesuchen behelligt; und wenn auch die Gesuche nur zum kleinsten Theile berücksichtigt werden, namentlich da, wo wirklich ein Mißverhältniß zwischen den Leistungen und der Entschädigung besteht, so erwächst dennoch wegen der großen Zahl der Beamten und Bediensteten ein sehr bedeutender Anspruch an die Postkasse.

Im Allgemeinen können die Ansätze des Besoldungsgesetzes vom 30. Juli 1858 als genügend angesehen werden, indem die Maximalansätze bei den gegenwärtigen Gehalten meistens noch nicht erreicht sind und im Budget fürgefragt werden kann, daß die Gehalte mit den Leistungen in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden. Eine Aenderung des Gesetzes, zum Theil auch ein Zusatz zu demselben, erscheint uns in den beiden Rubriken:

Zentralpostdirektion und Kontrol-Büreau -- durch die Nothwendigkeit und durch die Rücksicht auf Gleichstellung mit den übrigen eidgenössischen Beamten geboten.

Vor Allem möchten wir die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung auf die Stellung des Oberpostsekretärs lenken. Es ist bekannt, daß seit dem Austritt des Generalpostdirektors diese Stelle mit einer tüchtigen Persönlichkeit nicht wieder besetzt werden konnte. Ein Antrag, für diese Stelle einen höhern Gehalt auszusetzen, ist im Jahr 1858 vom Nationalrathe abgewiesen worden. Die Geschäfte der Generalpostdirektion mußten daher dem Postdepartement zur unmittelbaren Besorgung übertragen werden. Desto mehr stellte sich aber die Nothwendigkeit heraus, demselben einen tüchtigen Postbeamten beizugeben, der mit gründlicher Fachkenntniß zugleich auch die nöthige Autorität besitze, um nicht nur die laufenden Geschäfte unter dem Namen des Postdepartements zu besorgen, sondern auch in allen wichtigeren und allgemeineren Angelegenheiten als Experte und Expedient verwendet werden zu können. In neuerer Zeit zeigte sich auch wiederholt die Nothwendigkeit, denselben für Missionen zu Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist eine angestrenzte Thätigkeit und eine Fachkunde erforderlich, die nur durch eine langjährige Erfahrung erworben werden kann. Es hält nun schon schwer, solche Postbeamte, die diesen Anforderungen genügen, zu finden, zumal diejenigen Postdirektoren, die sich hiefür am besten eignen würden, meistens schon in ökonomisch günstigerer Lage sich befinden, um gerne ihre Stelle mit der höhern zu vertauschen. Sind aber solche höhere Beamte einmal gefunden, so ist ihr Uebertritt in andere Verwaltungen, namentlich in Eisenbahnverwaltungen, so lohend, daß uns eben die tüchtigsten Kräfte wieder entzogen werden, was leider die Erfahrung öfter schon bestätigt hat.

Gleiche Rücksichten, wie die vorerwähnten, haben auch andere eidgenössische Verwaltungen veranlaßt, die Gehalte ihrer obern Beamten und Bureauchefs, die ungefähr in der gleichen Stellung sich befinden, wie der Oberpostsekretär, höher festzusetzen. So z. B. bezieht

Der Oberzollsekretär einen Gehalt von	Fr. 4600
„ Telegraphendirektor einen Gehalt von	„ 5000
„ Direktor des statistischen Bureau's einen Gehalt von „	5000

und in neuester Zeit sahen wir uns genöthigt, auch für den Oberkriegskommissär einen Gehalt bis auf Fr. 6000 in Vorschlag zu bringen. Wir

halten es daher der Billigkeit angemessen und auch durch die Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt, wenn wir für den Oberpostsekretär einen Gehalt von Fr. 4500 in Vorschlag bringen.

Von dem Gesagten findet das Meiste seine Anwendung auch auf den Oberpostkontroleur. Bei Verathung des Besoldungsgesetzes glaubte man den Gehalt desselben auf Fr. 3800 belassen zu können, während für die beiden andern koordinirten Bureauchefs die Gehalte auf Fr. 4000 festgesetzt wurden. Seither haben die Geschäfte des Kontrolle-Bureau's bedeutend zugenommen, wie die Erörterungen in den folgenden Abtheilungen es näher nachweisen. Zudem fand sich das Postdepartement veranlaßt, dem Oberpostkontroleur mehrere Spezialgeschäfte zu übertragen, wie namentlich die Anschaffung von Frankomarken und Drucksachen, namentlich Scheinen und Rechnungsformularen, die Direktion der fahrenden Bureau's, sowie andere Spezialaufträge, die in das Technische einschlagen. Mit gutem Erfolge wurde derselbe auch öfter für Inspektionen in Anspruch genommen. Wir empfehlen Ihnen daher, den Gehalt des Oberpostkontroleurs, gleich wie denjenigen des Kursinspektors auf Fr. 4000 festzusetzen.

Wir beschränken uns, was die Gehaltserhöhungen betrifft, auf diese beiden Anträge, die allein eine Abänderung des Besoldungsgesetzes nothwendig machen. Für alle übrigen Beamten sind die Maximalansätze in dem Besoldungsgesetze bereits in einer Weise angelegt, daß jeweilen bei Festsetzung des Budgets die nothwendig werdenden Gehaltserhöhungen stattfinden können.

Dagegen sehen wir uns genöthigt, bei der Zentralpostdirektion und bei dem Kontrollbureau drei neue Stellen in Vorschlag zu bringen, die bei der Verathung des Besoldungsgesetzes noch nicht nothwendig erachtet wurden, die daher beim Andrang der Geschäfte durch provisorische Aushilfe besorgt werden mußten.

1. Zentralpostdirektion.

Das aus dem Oberpostsekretär als Bureauchef, dem Registrator und zwei Kanzleisekretären nebst zwei Kopisten bestehende Personal bedarf einiger Vermehrung durch Zugabe eines dritten Kanzleisekretärs. Die Zahl der Kanzleibeamten ist seit dem Jahre 1852 die nämliche geblieben. Hingegen haben sich durch Zunahme der Geschäfte der Postverwaltung die Einrichtungen der Kanzlei erheblich vermehrt. Es ist nämlich hier zu erwähnen, daß der Kanzlei außer der Besorgung eines speziellen Theiles des Postdienstes die Expedition aller vom Postdepartement ausgehenden Korrespondenzen mit Inbegriff derjenigen des Kursbureau's und der Kontrolle obliegt. Außer den eigentlichen Korrespondenzen haben die Sekretäre zunächst zu besorgen: die Aufstellung aller Briefposttarife für das Innere wie für das Ausland, ferner diejenige der Jahrestarife für die Schweiz und für die ausländischen Staaten, Messagerien, Eisenbahnen,

selbst für überseeische Länder, worin häufige Abänderungen und Nachträge vorkommen, die Herausgabe des Postamtsblattes wenigstens in beiden Sprachen, die Führung der Personal- und Besoldungsetats. Auch muß das Postdepartement in die Möglichkeit gesetzt werden, die Beamten der Kanzlei mit Ausführung von Dienstaufträgen, welche deren Abwesenheit veranlassen, zu betrauen, ohne daß der Gang der laufenden Kanzleiarbeiten eine Störung erleidet.

Ueberdies steht der Kanzlei die nicht länger verschiebbare, von allen Kreisen als dringlich bezeichnete Revision und neue Herausgabe des seit 1849 erschienenen Postamtsblattes (13 Bände) bevor, da diese Sammlung aller auf das Postwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Weisungen so umfassend und vielfach verändert worden ist, daß behufs einer leichten und sichern Benutzung eine Sichtung und geordnete Zusammenstellung unerläßlich erscheint, womit dann zugleich die materielle Revision der größtentheils veralteten und unvollständig gewordenen Dienstreglemente für die Postbüreau und Ausarbeitung solcher für die Ablagen, Briefträger u. verbunden werden soll.

Auch ist seit Kurzem im Interesse richtiger Kontrollführung der Kanzlei der Verkauf der Frankomarken, sowie der Empfangscheine, Empfangsbescheinigungsbücher und der Geldanweisungsfomulare an die Kreispostdirektionen übertragen worden.

Um diesen Aufgaben zu genügen, bedarf die Kanzlei der neuen Anstellung wenigstens eines Kanzleisekretärs, für dessen Stelle, um auf genügend befähigte Aspiranten rechnen zu können, eine Besoldung von Fr. 2400 in Vorschlag gegeben wird, welche Stelle in Betracht des seit Erlaß des Besoldungsgesetzes vom 30. Juli 1858 vorgekommenen Fortschreitens der Kosten des Lebensunterhaltes sehr mäßig ausgesetzt ist.

2. Kontrollebüreau.

Nach dem Bundesgesetze vom 30. Juli 1858 besteht das Personal des Kontrollebüreau der Generalpostdirektion aus dem Büreauchef und drei Revisoren. Dieses Personal genügte aber schon damals nicht, und es wurde daher außer demselben noch ein Gehilfe verwendet, der aus dem Kredite für provisorische Aushilfe (Ziff. 5) bezahlt wurde. Die stete Zunahme der Geschäfte erheischte aber bald die Anstellung weiterer Aushilfe.

Die Arbeitsvermehrung im Rechnungswesen ist eine natürliche Folge der Ausdehnung des Postdienstes überhaupt; denn jeder neue Postkurs, jeder neue Kartenschluß u. s. w. bringt monatlich eine neue Rechnung. Nehmen wir beispielsweise die Vermehrung der Kartenschlüsse von 1861 auf 1862 an mit 1084, so erzeugt sich nur hiedurch allein eine jährliche Zunahme von 13,008 Rechnungen, von denen jede zwei bis drei Rubriken mit 28 bis 31 Posten umfaßt.

In dem Geschäftsberichte für das Jahr 1862 haben wir nachgewiesen, daß wir für den internationalen Verkehr mit 22 und für den

inneren Verkehr mit 15 Postverwaltungen oder Transportunternehmungen in Verkehrsverhältnissen stehen. Da mit jeder derselben ein, oft mehrfach verzweigter Rechnungsverkehr besteht, so wurde auch hiedurch der Verwaltungszweig der Komptabilität fortwährend vermehrt, indem sich früher die Anschlußverhältnisse viel einfacher gestalteten.

Diese zunehmende Geschäftsvermehrung veranlaßte uns daher auch, den Kreispostdirektionen für das Rechnungswesen und die Kanzlearbeiten von Zeit zu Zeit weiteres Personal zu bewilligen, und zwar, wie in den Geschäftsberichten nachgewiesen ist, wurden lediglich für ständige Beamte und abgesehen von den provisorischen Gehilfen folgende Stellen freirt:

im Jahre 1858	1	Kommis,
" "	1859	4 "
" "	1861	3 "
" "	1862	6 "

Von der Geschäftsvermehrung in den Kreisen konnte selbstverständlich die Rückwirkung auf die Zentralrechnungsstelle nicht ausbleiben; überdies fand aber bei letzterer noch mehrfache direkte Vermehrung der Arbeiten statt, von denen wir folgende besonders erwähnen.

Mit der Begünstigung der Frankatur durch das Posttagengesetz vom 6. Februar 1862 trat ein erheblicher Mehrverbrauch von Frankomarken ein und die Markensorten selbst wurden von 6 auf 9 gebracht, wodurch eine erhebliche Mehrarbeit um so mehr herbeigeführt wurde, als neben der Kontrolle dieses Verwaltungszweiges, bei dem die höchste Genauigkeit zuvorderst im Interesse der Postverwaltung liegt, die Oberpostkontrolle mit Herbeischaffung des gezeichneten Papiers und der Couverts zur Verpackung beauftragt ist.

Die Statistik über den Korrespondenzverkehr (Briefzählungen) ist in jüngster Zeit ganz neu organisiert worden und dabei die Ausschcheidung nach Korrespondenzgattungen und Staaten in einer Weise angeordnet, daß fürderhin für die Berechnungen und Beurtheilungen der Verkehrsverhältnisse die wünschbaren Anhaltspunkte vorhanden sind. Die Verarbeitung des Zählungsmaterials ist Sache des Kontrolle-Büreau's der Generalpostdirektion; es erfordert dieselbe aber viel mehr Arbeit als die Zusammenstellungen des bisherigen einfachen Zählungsverfahrens.

Eine ganz neue Einrichtung ist ferner die längst vermifste Statistik über den Verkehr jedes einzelnen Postbureau's, und es erheischt dieses Geschäft allein mehr als die Hälfte der Arbeitskraft eines Beamten.

Mit Beschaffung, Zeichnung und Ablieferung der Empfangsbcheinigungen ist die Zentralrechnungsstelle bereits schon seit dem Jahre 1860 betraut, und es ist das günstige Ergebnis dieser Einrichtung in den Geschäftsberichten wiederholt nachgewiesen worden. Hiezu ist nun in jüngster Zeit noch die nämtliche Arbeit bezüglich der Geldanweisungscouverts und der Geldanweisungstelegramme gekommen.

Wie ebenfalls in den Geschäftsberichten nachgewiesen worden ist, wird seit zwei Jahren ein Theil der Speditions- und Rechnungsformulare nicht nur mit günstigem Erfolge in Bezug auf die erzielten Ersparnisse durch das Kontrolle-Büreau und auf dem Wege der Konkurrenz angeschafft, sondern die Gleichmäßigkeit der Formulare ist ebenfalls als ein sehr bedeutender Gewinn zu betrachten.

Eine weitere und zwar sehr bedeutende Geschäftsvermehrung brachten dann auch die ganz neuen Dienstzweige der internen und internationalen Geldanweisungen, erstere in Bezug auf die Statistik und letztere deshalb, weil das bisherige Rechnungswesen der Natur der Sache nach gänzlich centralisirt werden mußte.

In ähnlicher Weise war es durch die vorwaltenden Verhältnisse geboten, das Rechnungswesen über das Bahnpostpersonal und die Bahnpostkurse dem Kontrolle-Büreau der Generalpostdirektion zu direkter Versorgung zuzuweisen.

Die Arbeitszunahme besteht daher sowol in der Ausdehnung des bisher bestandenen Rechnungswesens, als auch in der Einführung neuer Dienstzweige, sowie in der Uebertragung neuer Dienstgeschäfte an die Oberpostkontrolle. Das Personal derselben wird im Weiteren für italienische und aushilfsweise auch für französische Uebersetzungen verwendet, und es ist der Bürauchef überdies für Inspektionen, Missionen und anderweitige postdienstliche Geschäfte in Anspruch genommen.

Um diesen Geschäftszuwachs zu bewältigen, wurden die Eingangserwähnten provisorischen Gehilfen angestellt; allein da die Geschäfte für jeden Angestellten dieses Verwaltungszweiges beiläufig die nämlichen sind, somit dem provisorischen Personal nicht immer untergeordnete Arbeiten zugewiesen werden können, und da andererseits in der Regel für diejenige Vergütung, welche den provisorischen Gehilfen geleistet werden kann, zuverlässige, gewandte und erfahrene Angestellte, wie sie das Rechnungswesen zuvorderst erheischt, nicht erhältlich sind, so erfordert das Interesse des Postdienstes, diese Angelegenheit zu ordnen.

Indem wir Ihnen, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, auf die vorstehende Begründung gestützt, den nachstehenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung empfehlen, benutzen wir noch den Anlaß, um Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Juni 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Gesetzentwurf

betreffend

die Besoldung der Beamten des Oberkriegskommissariats, der
Zoll- und Postverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Artikels 1 des Bundesgesetzes über die
Errichtung und Besetzung der eidgenössischen Beamtungen vom 30. Juni-
monat 1858;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 5. Brachmonat
1863,

beschließt:

Art. 1. Die nachbenannten Beamten beziehen folgende Jahres-
gehälte:

I. Oberkriegskommissariat.

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| a. Der Oberkriegskommissär | Fr. 5,000 bis 6,000. |
| b. Ein Buchführer | " 2,400, höchstens 3,000. |

II. A. Abtheilung des Handelswesens.

Ein Handelssekretär Fr. 3,600 bis 4,000.

B. Zollverwaltung.

1) Oberzolldirektion.

- | | |
|--|--------------------|
| a. Der Oberzollsekretär (so lange die Stelle
des Oberzolldirektors nicht besetzt ist) | Fr. 4,600. |
| b. Der Oberzollrevisor | " 4,000. |
| c. Zwei Sekretäre der Zentralverwaltung,
jeder von | " 2,500 bis 3,600. |
| d. Zwei Revisoratsadjunkten, jeder | " 2,500. |

2) Zollgebietsdirektionen.

- | | |
|---|----------------------|
| a. Zolldirektoren, jeder von | Fr. 3,000 bis 4,500. |
| b. Zolldirektionssekretäre und Kassiere, jeder
von | " 3,000 " 3,600. |
| c. Revisoren, jeder von | " 1,800 " 3,000. |
| d. Adjunkten (Gehilfen), jeder von | " 800 " 2,600. |

3) Zollstätten.

a. Einnehmer, jeder von	Fr. 100 bis 3,600.
Bei einer fixen Besoldung von nur	
Fr. 100	überdies 15 % Bezugsprovision auf den Roheinnahmen.
" 150	" 10 % " " "
" 200	" 8 % " " "
" 300 à 400	" 4 % " " "
" 400 à 500	" 3 % " " "
b. Kontrolleure, jeder von	Fr. 1,000 bis 3,200.
c. Gehilfen, jeder von	" 800 " 2,400.

Wo der Zollbezug Personen übertragen wird, welche andere eidgenössische oder kantonale Beamten oder Bedienstungen bekleiden, kann als Gehalt eine Anzahl Prozente der Roheinnahme bewilligt werden.

4) Chef des Grenzwächterkorps,	
jeder von	Fr. 1,800 bis 3,000.

III. Postverwaltung.

1) Zentralpostdirektion.

a. Der Oberpostsekretär, Bureauchef	Fr. 4,500.
b. Der Registrator	" 3,000.
c. Ein Sekretär und ein Uebersetzer	" 2,700.
d. Ein zweiter und ein dritter Sekretär,	
jeder von	" 2,200 bis 2,500.

2) Kontrollebureau.

a. Der Oberpostkontrolleur, Bureauchef	Fr. 4,000.
b. Drei Revisoren, jeder zu	" 2,500.
c. Ein vierter und ein fünfter Revisor,	
jeder zu	" 2,100 bis 2,400.

Art. 2. Die Besoldungserhöhungen treten vom 1. Januar laufenden Jahres in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätbe der Eidgenossenschaft,
betreffend Erstellung neuer Beamten und Erhöhung der Besoldungen schon
bestehender Beamten der Militär-, Zoll- und Postverwaltung. (Vom 5. Juni 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1863
Date	
Data	
Seite	145-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 121

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.